



Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 320.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Hintergrund

Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft mit weiteren Maßnahmen stärken.

Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe

Die BAG WfbM teilt die Auffassung, dass das übergeordnete gesetzgeberische Ziel – keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises – nur durch eine Neufassung des § 99 SGB IX erreicht werden kann. Die nun gefundene Formulierung schafft Sicherheit für die betroffenen Menschen mit Behinderungen. Sie berücksichtigt die Heterogenität des potenziell leistungsberechtigten Personenkreises und die Besonderheiten des Einzelfalls in hinreichendem Maße. Sie ermöglicht so eine personenzentrierte Beurteilung und Leistungserbringung. Die Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF ist folgerichtig und konsequent.

Die BAG WfbM teilt die Meinung des BMAS, dass eine explizite Nennung der Zugangsberechtigung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in § 99 SGB IX, wie ursprünglich im BTHG vorgesehen, durch die Bezugnahme auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe und die Einbettung von Arbeit und Bildung in die Aktivitäten und Teilhabe nach ICF (bedeutende Lebensbereiche), nicht notwendig ist.

Gewaltschutz

Die BAG WfbM begrüßt die geplante Einfügung des § 37a SGB IX. Dieser sieht sowohl eine ausdrückliche Verpflichtung der Leistungserbringer zu Gewaltschutzmaßnahmen in Einrichtungen als auch eine Hinwirkungspflicht der Leistungsträger gegenüber den Einrichtungen zur Umsetzung des Schutzauftrages vor.

In Werkstätten für behinderte Menschen werden bereits Maßnahmen zur Gewalt- und Missbrauchsprävention umgesetzt. Hierfür bedarf es neben Gewaltschutzkonzepten jedoch auch der fortlaufenden Schulung von Fachkräften und Beschäftigten.



Um insbesondere die von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen zu schützen und zu unterstützen, wurde durch das BTHG das Amt der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Frauenbeauftragte sind ein wichtiger Bestandteil von wirksamen Präventionsmaßnahmen und bedürfen daher einer auskömmlichen Refinanzierung.

Damit Einrichtungen der Eingliederungshilfe darüber hinaus ihrem Schutzauftrag gerecht werden können, sind Maßnahmen und Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte zukünftig in die Rahmenverträge der Eingliederungshilfe aufzunehmen und im Rahmen der Leistungsvergütung durch die Leistungsträger anzuerkennen und zu finanzieren.

Ausweitung des Budgets für Ausbildung

Die BAG WfbM begrüßt ausdrücklich, dass künftig auch Personen, die Leistungen nach § 58 SGB IX (Beschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt) beziehen, die Möglichkeit gegeben wird, ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX in Anspruch zu nehmen.

Dies führt dazu, dass auch langjährige Werkstattbeschäftigte den gleichberechtigten Zugang zu einer Berufsausbildung erhalten und so ihre Rechte aus Art. 24 der UN-BRK verwirklichen können.

Um eine grundlegende Verbesserung des Zugangs und der Durchlässigkeit der Beruflichen Bildung zu erreichen, fordert die BAG WfbM allerdings weitergehende Änderungen.

Neben der im Referentenentwurf benannten sozialversicherungspflichtigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42r der Handwerksordnung, muss es auch möglich sein, einen nach Landesrecht geregelten anerkannten (dualen) Ausbildungsgang zu absolvieren oder Zugang zu anderen Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen im Rahmen eines Budgets für Ausbildung zu erhalten.

Mit diesen Forderungen schließt sich die BAG WfbM der Stellungnahme des Bundesrates in seinem Beschluss vom 07.06.2019 (BR-Drs-Nr. 196/19(B)) an.